

Info Direktvermarktung



Allgemeine lebensmittelrechtliche Bestimmungen

Recht 1

für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Gewerbliches Handeln wird durch die Gewerbeordnung geregelt (siehe Info Recht 3). Dieses Merkblatt greift speziell die allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelrechts auf.

1 VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 Basisverordnung Lebensmittelrecht und Lebensmittelsicherheit

Diese Verordnung schafft die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit des Menschen und die Verbraucherinteressen bei Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Vielfalt des Nahrungsmittelangebots, einschließlich traditioneller Erzeugnisse. Sie gilt uneingeschränkt für alle, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen. Die Verordnung definiert auch Begriffe, die klarstellen, dass Direktvermarkter die rechtlichen Anforderungen einhalten müssen:

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe - einschließlich Wasser -, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Lebensmittelunternehmen sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Einzelhandel umfasst die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch LFGB)

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen schützen den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung. Kernstück des Lebensmittelrechts ist neben der BasisVO das **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** in dem unter anderem eine Reihe allgemeiner Verbote und Gebote zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung enthalten sind. So ist zum Beispiel untersagt:

- Lebensmittel herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen,
- Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen,
- für Lebensmittel mit irreführenden Aussagen, Darstellungen und Aufmachungen zu werben,
- Bedarfsgegenstände, wie z.B. Arbeitsgeräte, Geschirr und Verpackungsmaterial bei Lebensmitteln so zu verwenden, dass gesundheitsschädliche Stoffe auf Lebensmittel übergehen können.

Das LFGB ist als zentrales Dach- und Rahmengesetz gestaltet. Es vereint in sich die Regelungen für vier Erzeugnisgruppen - für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände - und enthält nur die allgemeinen Regelungen.

Die Lebensmittelüberwachung erfolgt in Baden-Württemberg durch die untere Verwaltungsbehörde (z.B. Veterinäramt des Landratsamtes) unter Zusammenarbeit mit den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern in Baden-Württemberg. Betriebsinspektionen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt.

3 Höchstmengenvorschriften

Die **Rückstands-Höchstmengenverordnung** bestimmt Höchstmengen verschiedener Substanzen, die als Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in den einzelnen Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht überschritten werden dürfen. Die zulässige Höchstmenge von Mykotoxinen z.B. in Getreide und Getreideerzeugnissen, Milch und Milcherzeugnissen, Nüssen und Trockenfrüchten ist in der **Mykotoxin-Höchstmengenverordnung** festgelegt. Daneben gelten die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 (Kontaminanten in verschiedensten Lebensmitteln), die Verordnung (EG) Nr. 856/2005 (Fusarientoxine v.a. in Getreide und Getreideerzeugnissen), die Verordnung (EG) Nr. 123/2005 (Ochratoxin A u.a. in Getreide und Getreideerzeugnissen) sowie die Verordnung (EG) Nr. 455/2004 (Patulin in Erzeugnissen aus Äpfeln).

Bei der Erzeugung und Vermarktung tierischer Produkte ist die **Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung** zu beachten. Sie enthält Anwendungsverbote für bestimmte Stoffe wie Antibiotika und Hormone. Die Anwendung solcher Stoffe ist jeweils für bestimmte Tierarten und Anwendungsbereiche (z.B. Beeinflussung der Fleischbeschaffenheit) verboten.

Das Inverkehrbringen von tierischen Erzeugnissen bei denen die Grenzwerte der **Schadstoff-Höchstmengenverordnung** überschritten werden (z.B. Quecksilber) ist verboten.

Auch für Zusatzstoffe wie z. B. Konservierungsstoffe, Antioxidationsmittel, Süßstoffe sind in der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** Höchstmengen aufgeführt, die nicht überschritten werden dürfen.

4 Lebensmittel mit Hinweisen auf ökologischen Landbau

Wenn Lebensmittel angeboten werden, denen zu entnehmen ist oder die beim Käufer den Anschein erwecken, dass sie aus ökologischem Landbau stammen, ist folgendes zu beachten:

1. Ein Erzeugnis gilt als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn es in der **Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren** Angaben enthält, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Produktionsregeln des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, insbesondere durch Begriffe wie „ökologisch“, „Öko“ oder „Bio“.
2. Wer pflanzliche und tierische Erzeugnisse, die für den Verzehr bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarktet, muss dabei die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 (EWG-Öko-VO) einhalten.
3. So ist jedes Unternehmen, das Lebensmittel erzeugt, aufbereitet oder aus einem Nicht-EG-Land einführt und diese als Erzeugnis aus ökologischem Landbau kennzeichnet, verpflichtet:
 - bestimmte Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften einzuhalten,
 - diese Tätigkeit **bei der zuständigen Behörde zu melden** und
 - seine Tätigkeit dem Kontrollverfahren zu unterstellen.
4. Bei aufbereiteten und weiterverarbeiteten Lebensmitteln, die als Erzeugnis aus ökologischem Landbau vermarktet werden, muss die Code-Nummer der jeweiligen Kontrollstelle angegeben werden.

In Baden-Württemberg ist die zuständige Behörde das **Regierungspräsidium Karlsruhe (RP)**. Für die Durchführung des Kontrollverfahrens sind ausschließlich die durch das RP zugelassenen privaten Kontrollstellen zuständig (eine Anschriften-Liste ist beim RP zu erhalten).

5 Fundstellen

- VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- Verordnung (EWG) Nr.2092/91 (EWG-Öko-VO)

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 2, 3 und 4“, „Hygiene im Betrieb“, „Kennzeichnung von Lebensmitteln“ sowie den einzelnen Merkblättern je Warengruppe.